



**Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.**

**Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher
Leasing-Unternehmen zum Referentenentwurf eines
Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlas-
tungsgesetzes (BRUBEG)**

Berlin, 5. September 2025

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Linkstraße 2
10785 Berlin
Tel. +49 (0) 30 / 20 63 37-21
E-Mail: marcel.rosteck@leasingverband.de

LobbyR R001688
EU-Transparenz-Register 84917875724-73



Die Leasing-Wirtschaft

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft.

Die Leasing-Unternehmen Deutschlands ermöglichen für ihre meist mittelständischen Kunden jährliche Neuinvestitionen von über 80 Milliarden Euro. Gut ein Viertel aller Ausrüstungsinvestitionen, wie auch der Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung, werden mittels Leasing realisiert. Die Finanzierungslösung Leasing trägt somit maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung, insbesondere des deutschen Mittelstandes, bei. Gleichzeitig sind die Leasing-Gesellschaften selbst mittelständisch geprägt. Über drei Viertel aller deutschen Leasing-Unternehmen haben weniger als 50 Mitarbeitende.

Grundlegende Anmerkungen zum Referentenentwurf eines Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG)

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG) möchten wir uns zunächst bedanken und die Gelegenheit nutzen, Ihnen unsere grundsätzliche Einschätzung zu den im Referentenentwurf enthaltenen Vorschlägen zu übermitteln.

Mit dem BRUBEG werden über das EU-Bankenpaket die noch nicht implementierten Basel III-Regelungen im nationalen Recht umgesetzt. Die aus der Richtlinie 2014/1619 folgenden Änderungen zu Aufsichtsbefugnissen, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ESG-Risiken) betreffen zunächst nur die in den Regulierungsbereich der Capital Requirement Directive (CRD) fallenden Institute.

Durch die Übernahme in das Kreditwesengesetz (KWG) können sich aber zumindest mittelbar auch Auswirkungen auf rein national beaufsichtigte Institute, wie beispielsweise Leasing-Institute ergeben.

Vor diesem Hintergrund möchten wir zu dem mit Artikel 2 Nr. 28 BRUBEG-Ref.E. neu ins KWG aufgenommenen „Unterabschnitt 5e - Besondere Pflichten in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken“ um folgendes bitten:

Herausnahme von Leasing-Instituten aus Unterabschnitt 5e „Besondere Pflichten in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken“ BRUBEG-Ref.E.

Begründung

Die Regelungen zu ESG-Risiken im Risikomanagement in § 26c KWG und zum ESG-Risiko-plan in § 26d KWG adressieren, den Vorgaben der Richtlinie 2014/1619 entsprechend, ausschließlich Institute bzw. hinsichtlich der Ausnahmen / Erleichterungen kleine und nicht komplexe Institute i.S.d. Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) 575/2013 (SNCIs). Die von uns vertretenen, überwiegend mittelständischen Leasing-Unternehmen sind als Finanzdienstleistungsinstitute entsprechend § 1 Abs. 1b KWG Institute im



Sinne des KWG und fielen damit uneingeschränkt in den Anwendungsbereich der neuen §§ 26c und 26d KWG. Leasing-Unternehmen könnten Erleichterungen, wie sie für kleine, nicht komplexe Institute gelten, nicht in Anspruch nehmen, da Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) 575/2013 auf Finanzdienstleistungsinstitute nicht anwendbar ist.

Bisher ergaben sich vergleichbare Pflichten zum Umgang mit ESG-Risiken aus den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Diese waren / sind jedoch, anders als die nunmehr vorliegenden Regelungen im KWG, in ihrer Anwendung an die jeweiligen Geschäftsmodelle und Größen der beaufsichtigten Institute anpassbar (**Prinzip der Doppelten Proportionalität**).

Nach unserem Dafürhalten erlaubt der derzeitige Formulierungsentwurf der §§ 26c und 26d KWG eine solche, an Größe und Geschäftsmodell angepasste, proportionale Berücksichtigung von ESG-Risiken im Risikomanagement nicht, da wie ausgeführt nur Institute und SNCIs adressiert werden.

Für Leasing-Unternehmen würde dies nach unserer Einschätzung zu einer deutlichen und sogar doppelten Benachteiligung innerhalb vergleichbarer Institutsgruppen führen: Nicht nur, dass Leasing-Institute als kleine und mittelständische Institute keine Erleichterungen vornehmen könnten, auch wäre eine geschäftsmodellspezifische Berücksichtigung von ESG-Risiken im Risikomanagement nahezu ausgeschlossen.

Dies vorangestellt dringen wir nachdrücklich darauf, Leasing-Unternehmen von der Anwendung des neuen „Unterabschnitt 5e - Besondere Pflichten in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken“ auszunehmen.

Entsprechende Vorgaben zum Umgang mit ESG-Risiken im Risikomanagement sollten für Finanzdienstleistungsinstitute wie Leasing- und Factoring-Unternehmen weiterhin in den MaRisk oder in einem anderen hierzu geeigneten Regulierungsrahmen erfolgen. Nur so ließe sich nach unserer Meinung eine dem Grundsatz der Doppelten Proportionalität folgende Berücksichtigung von ESG-Risiken im Risikomanagement gewährleisten.

Gern stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen zur Verfügung. Wir würden uns sehr über die Möglichkeit freuen, das von uns angesprochene Thema und die diesbezüglich bestehenden Möglichkeiten mit Ihnen in einem persönlichen Austausch näher zu erörtern.
